

Geschäftsordnung SC Holweide

§1:

Mit dieser Geschäftsordnung regelt der geschäftsführende Vorstand gemäß §15,1 der Satzung die für ihn und den Gesamtvorstand notwendigen Verfahrensabläufe, Formalien und Zuständigkeiten, um die ihm und dem Gesamtvorstand nach §15,2 und §16,2 der Satzung übertragenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten ausüben und erfüllen zu können.

§2:

Jedes Mitglied des geschäftsführenden- und des Gesamtvorstandes hat ein bestimmtes Aufgabenfeld (wie unter §5 beschrieben), das es im Rahmen der laufenden Geschäftsführung eigenverantwortlich führt und leitet.

Entscheidungen für einen Geschäftsbereich, die von wesentlicher Bedeutung sind und/oder die den Gesamtverein tangieren, können vom Gesamtvorstand nur gemeinsam und mit Mehrheitsbeschluss getroffen werden. Gleiches gilt, wenn in einem Geschäftsbereich Entscheidungen getroffen werden, die in den Aufgabenbereich eines anderen Vorstandsmitgliedes oder in den Gesamtverein übergreifen.

Grundsätzlich gilt für die Geschäftsführung die gemeinschaftliche Vertretung gemäß §15,1 der Satzung sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß §1 der Finanzordnung.

§3:

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des SC Holweide in Übereinstimmung mit der geltenden Satzung sowie den geltenden Ordnungen.

§4:

Der Gesamtvorstand tagt in einem 3-Monats-Rhythmus gemäß §16,5 der Satzung, Einladungen erfolgen durch den geschäftsführenden Vorstand, Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind gemäß §16,4 der Satzung.

Der geschäftsführende Vorstand tagt in einem regelmäßigen Rhythmus, den er festlegt, Einladungen erfolgen durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind gemäß §15,6 der Satzung.

In beiden Fällen ist über jede Sitzung ein Protokoll zu führen und allen Vorstandsmitgliedern nach der Sitzung zur Kenntnis zu geben.

§5:

Aufgabengebiete

Vorstand Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung

- Homepage (Struktur, Datenschutz, Links, Beiträge)
- Verwaltung (Versicherungen, Pachtvertrag und -angelegenheiten, Mietvertrag und -angelegenheiten, Wartungsvertrag Heizung, sämtliche Instandhaltungsarbeiten Clubheim/rund ums Clubheim, Erbpachtvertrag, Mietvertrag Tennisanlage, Rheinenergie bezüglich Strom, Gas, Wasser, Stadt Köln bezüglich Grundsteuer, Abwasser, Müllgebühren, Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen)

- Energetische Sanierung (alle relevanten Projektunterlagen)
- Kommunikation (Bürgerverein, Förderverein, Stadt Köln, Landessportbund, andere Vereine, Sporthilfe sowie örtliche Unternehmen und Handwerkerbetriebe zwecks Förderung/Spenden)

Vorstand Finanz

- Steuerberater (Freistellungsbescheid)
- Postfach
- Nebenkostenabrechnung mit Pächter und Mieter sowie regelmäßiges Ablesen der Zähler
- Buchführung
- Haushaltsplan und monatliches Reporting an Vorstand gemäß Finanzordnung
- Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr, Modalitäten der Buchführung gemäß Finanzordnung
- Spendenbescheinigungen
- Öffentliche Fördermittel

Vorstand Fußball

- Mitgliederverwaltung
- Alle operativen Maßnahmen im Bereich Fußball gemäß Haushaltsplan und Finanzordnung
- Ausstellen von Spendenbescheinigungen gemäß Finanzordnung §7
- Eingehen von Verpflichtungen gegenüber Dritten und Verträge mit Dritten gemäß Finanzordnung §8
- Überwachung der Arbeit/Finanzen der Jugendabteilung
- Seniorenbereich Fußball, Mannschaften und Trainer
- Strategie bezüglich derzeitige Aufstellung sowie zukünftige Weiterentwicklung des Bereiches Fussball
- Mitgliederbeiträge

Vorstand Tennis

- Mitgliederverwaltung
- Alle operativen Maßnahmen im Bereich Tennis gemäß Haushaltsplan und Finanzordnung
- Ausstellen von Spendenbescheinigungen gemäß Finanzordnung §7
- Eingehen von Verpflichtungen gegenüber Dritten und Verträge mit Dritten gemäß Finanzordnung §8
- Überwachung der Arbeit/Finanzen der Jugendabteilung
- Seniorenbereich Tennis, Mannschaften und Trainer
- Strategie bezüglich derzeitige Aufstellung sowie zukünftige Weiterentwicklung des Bereiches Tennis
- Mitgliederbeiträge

Vorstände Jugendabteilungen Fußball und Tennis

- Siehe Jugendordnung

§6

Die Geschäftsordnung tritt mit Genehmigungsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes vom xxxxx in Kraft.

